



ENTSCHEID vom 11. Dezember 2023

Vorbemerkungen

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben für die projektorientierte Förderung im Bereich Darstellende Künste in der Region Basel den Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS (FA DK) eingesetzt. Das Fachgremium wird getragen von den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Der FA DK gibt gestützt auf die vorliegende Richtlinie Förderempfehlungen zuhanden der beiden Kulturförderabteilungen ab. Durch die Förderbeiträge sollen das professionelle zeitgenössische Schaffen in den Darstellenden Künsten in der Region, dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sowie die nationale und internationale Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern gefördert werden. Unter «Darstellende Künste» versteht der FA DK zeitgenössische Kunstformen von Tanz, Theater und Zirkus.

Gestützt auf die Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#), [SG 494.830](#)) ergeht folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Förderformate des Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. Juni 2015 (KFG, [SGS 600](#))
- Kulturfördergesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (KuFG, [SG 494.300](#))
- Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung ([SGS 149.61](#), [SG 494.830](#))
- Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 27. Juni 2019 (SBG, [SGS 360](#))
- Staatsbeitragsverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2019 (SBV, [SGS 360.11](#))

2. Zuständigkeit

Abteilung Kulturförderung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD BL) / Abteilung Kultur im Präsidentialdepartement Kanton Basel-Stadt (PD BS) unter Einbezug des Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS (FA DK).

Fachausschuss Darstellende Künste

Der FA DK gibt Förderempfehlungen zuhanden der beiden Kulturförderabteilungen ab.

Geschäftsstelle Fachausschuss Darstellende Künste

Die Geschäftsstelle ist bei der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL angesiedelt. Die Geschäftsstelle verwaltet die Mittel und gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchstellenden. Sie veröffentlicht die Fördermassnahmen, nimmt Fördergesuche entgegen, prüft deren Vollständigkeit und die Förderberechtigung und legt die formal vollständigen Gesuche dem FA DK zur inhaltlichen Beurteilung vor. Ausserdem ist sie für die Kommunikation mit den Gesuchstellenden sowie für die Publikation und Kommunikation der Förderentscheide zuständig. Die Geschäftsstelle ist erste Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur projektbezogenen Förderung im Bereich des FA DK.

3. Förderformate

Die Förderung des professionellen zeitgenössischen Schaffens im Bereich des FA DK erfolgt in Form von Produktionsbeiträgen, Koproduktionsbeiträgen, Entwicklungsbeiträgen, Gastspiel- und Tourneebeiträgen, Strukturförderbeiträgen, Mehrjahresförderungen sowie Beiträgen an individuelle Laufbahnschritte (so genannte «Skills»). Die Details zu den einzelnen Förderformaten sind in Kapitel II geregelt.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

- Antragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende (natürliche und juristische Personen) aus dem Bereich der Darstellenden Künste. Als professionell gelten Kulturschaffende, die ihre künstlerische Tätigkeit in der Regel hauptberuflich ausüben, das heisst ihre Arbeitszeit mehrheitlich für ihr Kulturschaffen verwenden und über ein einschlägiges Hochschulstudium oder mehrjährige Berufserfahrung verfügen.
- Tritt eine juristische Person als Gesuchstellerin auf, muss eine Kontaktperson benannt werden. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dieser Person zu Auskünften bezüglich der Gesuchsbehandlung verpflichtet.
- Die Geschäftsstelle kann einen Wohnsitz- oder Sitznachweis einfordern.
- Pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller kann in der Regel maximal ein Gesuch um einen Produktionsbeitrag pro Jahr bewilligt werden. Gesuche um Strukturbeiträge, Entwicklungsbeiträge, Gastspiel- und Tourneebeiträge sowie Skills können zusätzlich gestellt werden.
- Sofern nicht anders beantragt und bewilligt, sollen Projekte in der laufenden oder spätestens darauffolgenden Spielzeit nach der Förderzusage stattfinden.
- Gesuche sind jeweils nur für die anstehenden Projektphasen (bspw. Entwicklung, Produktion, Auswertung) zu stellen. Gesuche, die bereits abgeschlossene Projektphasen zum Gegenstand haben, werden nicht bearbeitet. Alle Budgetpositionen der jeweiligen Projektphasen können bei der Vergabe von Fördermitteln nur einmal berücksichtigt werden.
- Auf Empfehlung des FA DK geförderte Projekte können keine zusätzlichen Mittel aus den Swisslos-Fonds Basel-Landschaft und Basel-Stadt oder aus anderen Fördergefässen der Kantone BL oder BS erhalten. Fallweise kann der FA DK Projekte, die nicht in seinen Förderfokus fallen, mit einer Empfehlung zuhanden der beiden Swisslos-Fonds, der Förderung Kulturprojekte- und Kleinproduktionen BL, der Kulturpauschale BS oder der Jugendkulturpauschale BS versehen. Eine solche Empfehlung hat keinen bindenden Charakter.
- Wurde ein vom FA DK geprüfetes Gesuch aus inhaltlichen oder konzeptionellen Gründen abgelehnt, so kann dieses nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle und anschließender substanzieller Überarbeitung ein zweites Mal eingereicht werden (Wiedererwägung). Die Überarbeitung muss im Gesuch kenntlich gemacht werden.
- Die Projekte müssen grundsätzlich finanziell breit abgestützt werden. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen sich angemessen um Dritt- und Eigenmittel bemühen. Die Details sind in Kapitel II bei den Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten geregelt.

- Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind. Die Erfüllung sämtlicher Bestimmungen und Kriterien führt nicht automatisch zu einem positiven Förderentscheid. Die Empfehlungen des FA DK erfolgen innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel und nach qualitativen Kriterien.

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Projekte, die bereits von einer anderen Förderstelle der Kantone BL oder BS unterstützt oder endgültig abgelehnt wurden
- Bereits realisierte oder laufende Projekte (Stichtag ist der Eingabetermin)
- Projekte, die einen Gewinn erwirtschaften, d. h. die aufgrund ihrer Budgetstruktur mehr Einnahmen als Ausgaben erwarten lassen
- Projekte, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen entstehen (Diplominszenierungen oder andere Studienleistungen)
- Kleinkunst- und Kabarettprogramme, szenische Lesungen
- Bereits durch die Kantone BL oder BS mit Staatsbeiträgen unterstützte Ensembles resp. mit Staatsbeiträgen unterstützte Institutionen, die ein eigenes Ensemble für den Spielbetrieb beschäftigen
- Kantonale und kommunale Dienst- und Amtsstellen sowie Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen)
- Aufführungskosten von Produktionen im Rahmen von Festivals, welche bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle unterstützt oder abgelehnt wurden.
- Infrastruktur

5. Subsidiarität

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Eine Gesuchstellung beim FA DK ist nur möglich, wenn bei der Wohngemeinde der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers oder der Gemeinde des Veranstaltungsorts, in welcher das Projekt präsentiert wird, ebenfalls ein Gesuch um einen Beitrag an das Projekt eingereicht worden ist. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich Wohn- und Veranstaltungsort im Kanton BS befinden.

6. Beurteilungskriterien

Der FA DK beurteilt Gesuche nach folgenden Kriterien:

- Künstlerische Eigenständigkeit von Konzept und Umsetzung, inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz
- Schlüssigkeit und Realisierbarkeit des Konzepts
- Professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
- Beitrag zur kulturellen Angebotsvielfalt für ein Publikum in den beiden Kantonen sowie expliziter Anspruch auf öffentliche Resonanz
- Überregionale Vernetzung und Ausstrahlung, Auswertung bisheriger Produktionen in Zusammenarbeit mit anerkannten Veranstalter/innen
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV; zusätzlich BVG, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind) und Berechnung der Gagen nach den Richtlinien der Berufsverbände (vgl. t.punkt und Danse Suisse)

7. Finanzmittel und Beitragshöhe

Die finanziellen Mittel, welche für Beiträge im Rahmen der Förderformate des FA DK zur Verfügung stehen, werden auf der Website (www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Darstellende Künste) vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs kommuniziert. Es besteht keine Gewähr, dass ausreichend Mittel für alle Eingaben vorhanden sind.

Die Bemessung der Beitragshöhe liegt im Ermessen des FA DK und der entscheidenden Stellen. Massgebend hierfür sind – neben der Begründung im Gesuch – die Einschätzung des Budgets und des Finanzierungsplans, der Vergleich mit ähnlichen Projekten sowie die Gesuchs- und Budgetlage.

II. Ergänzende Bestimmungen zu den einzelnen Förderformaten

8. Produktionsbeiträge

8a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende (natürliche und juristische Personen) aus dem Bereich der Darstellenden Künste, die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Arbeit in die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen.

Konkret müssen die folgenden beiden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in den Kantonen BL oder BS seit mindestens zwölf Monaten. Stichtag ist der Eingabetermin. Bei juristischen Personen ist der Sitz der Gesellschaft massgebend. Zudem muss ein Mitglied des künstlerischen Kernteams (Choreografie, Regie, Künstlerische [Co-]Leitung) seinen Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in den Kantonen BL oder BS haben.
- In der Regel muss mindestens ein Drittel der Probenzeit in den Kantonen BL oder BS oder einer nicht selbst produzierenden Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt, absolviert werden.

8b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Eigenkreationen sowie eigenständige Umsetzungen von literarischen oder choreografischen Vorlagen.

8c. Förderbestimmungen

Produktionsbeiträge bis CHF 35'000.– (Gesuchsbetrag)

- Beiträge bis maximal 70 % des Produktionsbudgets (Stand bei Gesuchstellung)
- Voraussetzung sind mindestens drei öffentliche Aufführungen in den Kantonen BL, BS oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt

Produktionsbeiträge bis CHF 80'000.– (Gesuchsbetrag)

- Beiträge bis maximal 70 % des Produktionsbudgets (Stand bei Gesuchstellung)
- Voraussetzung sind mindestens fünf öffentliche Aufführungen in den Kantonen BL, BS oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt
- Voraussetzung ist eine Kooperation mit einem Veranstalter (ausgenommen Festivals) in den Kantonen BL, BS oder einer nicht selbst produzierenden Institution, die eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt, unter Zusicherung einer substantziellen Beteiligung (Produktionsbeitrag, Einnahmenbeteiligung, Technik, Werbung usw.)

- In begründeten Fällen können Produktionen ausserhalb von etablierten Spielstätten berücksichtigt werden. Dabei muss ein deutlicher Mehrwert für die regionale Szene oder das regionale Publikum ersichtlich sein, bspw.: internationale Ko-Produktionen mit überdurchschnittlich hoher Auswertung, Rückwirkung in die Basler Szene und Arbeit mit Kulturschaffenden im Bereich der Darstellenden Künste aus der Region. Für Produktion und Auswertung muss durch entsprechende Kooperationen und Einnahmen eine Eigenfinanzierung von 30 % budgetiert sein.

Produktionsbeiträge über CHF 80'000.– (Gesuchsbetrag)

- Beiträge bis maximal 70 % des Produktionsbudgets (Stand bei Gesuchstellung)
- Voraussetzung sind mindestens fünf öffentliche Aufführungen in den Kantonen BL oder BS oder einer nicht selbst produzierenden Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt
- Voraussetzung ist eine Kooperation mit Veranstaltenden (ausgenommen Festivals) in den Kantonen BL oder BS oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt, unter Zusicherung einer finanziellen Beteiligung an den Produktionskosten in der Höhe von mindestens 10 % der angefragten Beitragssumme durch den Veranstaltungsort.
- In begründeten Fällen können Produktionen ausserhalb von etablierten Spielstätten berücksichtigt werden. Dabei muss ein deutlicher Mehrwert für die regionale Szene oder das regionale Publikum ersichtlich sein, bspw.: internationale Ko-Produktionen mit überdurchschnittlich hoher Auswertung, Rückwirkung in die Basler Szene und Arbeit mit Kulturschaffenden aus dem Bereich der Darstellenden Künste aus der Region. Für Produktion und Auswertung muss durch entsprechende Kooperationen und Einnahmen eine Eigenfinanzierung von 30 % budgetiert sein.
- Nachgewiesene Möglichkeiten zur Auswertung im In- und Ausland

Diffusion

Produktionen, die neben den Aufführungen in der Region bereits zugesagte Gastspielvorstellungen und Koproduktionen von Veranstaltenden ausserhalb der Region nachweisen können, werden prioritär behandelt. Bei Gesuchstellenden, die zum ersten Mal ein Gesuch an den FA DK einreichen, können Ausnahmen gemacht werden.

9. Koproduktionsbeiträge

9a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auswärtige professionelle Kulturschaffende (natürliche und juristische Personen) aus dem Bereich der Darstellenden Künste in Kooperation mit einem Veranstaltungsort (ausgenommen Festivals) in den Kantonen BL, BS oder einer Institution, die über eine Leistungsvereinbarung mit einem der beiden Kantone verfügt.

9b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Eigenkreationen sowie eigenständige Umsetzungen von literarischen oder choreografischen Vorlagen.

9c. Förderbestimmungen

- Beiträge bis maximal CHF 15'000.– an die Produktionskosten.
- Voraussetzung sind mindestens zwei öffentliche Aufführungen am regionalen Veranstaltungsort im Rahmen der ersten Aufführungsserie der Produktion. Die Aufführungen sollen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Premiere erfolgen.
- Substanzielle Beteiligung des Veranstalters (Technik, Werbung usw.).

- Zusätzlich finanzielle Beteiligung an den Produktionskosten durch den Veranstaltungsort. Diese muss mindestens 20 % der angefragten Beitragssumme betragen.
- Hohe Relevanz für den Veranstalter und hohe kulturelle Relevanz für die Region

10. Entwicklungsbeiträge

10a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende (natürliche und juristische Personen) aus dem Bereich der Darstellenden Künste, die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Präsenz und ihre Arbeit in die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen.

Konkret muss das folgende Kriterium erfüllt sein:

- Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in den Kantonen BL oder BS seit mindestens zwölf Monaten. Stichtag ist der Eingabetermin. Bei juristischen Personen ist der Sitz der Gesellschaft massgebend. Zudem muss die Hälfte der Mitglieder des künstlerischen Kernteams (Choreografie, Regie, Künstlerische [Co-]Leitung) ihren Wohnsitz in den Kantonen BL oder BS haben.

10b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden künstlerische Forschungen, Recherchen und Stückentwicklungen für konkret geplante Projekte.

10c. Förderbestimmungen

- Beiträge von CHF 5'000.– bis CHF 40'000.– (abhängig von der Anzahl Personen und Arbeitstage). Die Pauschalen pro Person werden wie folgt berechnet:
 - bis 24 Arbeitstage: CHF 5'000.–
 - 25-35 Arbeitstage: CHF 7'500.–
 - 36-40 Arbeitstage: CHF 10'000.–
- Zusätzlich können Sachkosten bis maximal CHF 5'000.– budgetiert werden, sofern ein Betrag von insgesamt CHF 40'000.– nicht überschritten wird.
- Es können maximal 90 % des Budgets beantragt werden.
- Aus dem Projekt folgt ein Fazit aus den Untersuchungen oder vorbereitenden Arbeiten in Form eines Berichts zuhanden der Geschäftsstelle oder einer öffentlichen Auswertung.

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Projekte, die nicht über die üblichen Vorbereitungsarbeiten einer Produktion hinausgehen

11. Gastspiel- und Tourneebeiträge

11a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende (natürliche und juristische Personen) aus dem Bereich der Darstellenden Künste, die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Präsenz und ihre Arbeit in die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen.

Konkret muss das folgende Kriterium erfüllt sein:

- Die Produktion muss zwingend in der Region Basel erstausgewertet worden sein (mindestens drei öffentliche Aufführungen).

Zusätzlich muss eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt sein:

- Das Projekt wurde bereits aus dem FA DK gefördert.
- Wurde das Projekt nicht bereits aus dem FA DK gefördert, muss sich der Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers seit mindestens zwölf Monaten im Kanton BL oder BS befinden. Stichtag ist der Eingabetermin. Bei juristischen Personen ist der Sitz der Gesellschaft massgebend. Zudem muss ein Mitglied des künstlerischen Kernteams (Choreografie, Regie, Künstlerische [Co-]Leitung) seinen Wohnsitz in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt haben.

11b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Projekte, die von anerkannten nationalen oder internationalen Spielstätten oder Festivals zu einem Gastspiel ausserhalb der Region Basel eingeladen sind, wenn der Veranstaltungsort nachweislich nicht für die Gesamtkosten des Gastspiels aufkommen kann. Die Unterstützungsbeiträge verstehen sich als Ergänzung der Gagen, insbesondere für Wiederaufnahmeproben sowie Leistungen in den Bereichen Produktion und Diffusion.

11c. Förderbestimmungen

- Defizitgarantien bis maximal CHF 15'000.–
- Die Höhe der Beiträge errechnet sich aufgrund der Gage des Veranstalters (ohne Zusatzkosten). Es können 50 % der Gage für Gastspiele in der Schweiz und 100 % für Gastspiele im Ausland beantragt werden, höchstens aber CHF 10'000.– für eine ganze Aufführungsserie.
- Im Rahmen der Gastspielförderung können Wiederaufnahmeproben oder begründete Umbesetzungsproben unterstützt werden. Wiederaufnahmeproben werden unterstützt, sofern das Stück mindestens sechs Monate nicht mehr gespielt wurde. Priorisiert werden Wiederaufnahme- oder Umbesetzungsproben für mehrere Tourneedaten oder für Gastspiele bei Plattformen mit grosser Visibilität. Der Beitrag errechnet sich aus der Anzahl Probetage (max. 3), multipliziert mit der Anzahl Beteiligter, multipliziert mit CHF 250.–. Er beträgt maximal CHF 5'000.–.
- Vorliegen einer Einladung durch anerkannte Veranstaltende (keine Eigenveranstaltungen oder Einmietungen). In begründeten Ausnahmefällen können Gastspiele ohne Veranstaltende unterstützt werden, sofern die Gagen mehrheitlich und nachweislich durch Einnahmen gedeckt sind.
- Mindestens zwei öffentliche Aufführungen. Sofern es sich um ein Gastspiel bei einer Plattform zur Diffusion oder eine repräsentative Programmposition bei einem Festival handelt, ist eine einzelne Aufführung ausreichend. Für Gastspiele im Ausland oder in anderen Sprachregionen der Schweiz muss der Nachweis einer Eingabe bei Pro Helvetia erbracht werden, sofern das Gesuch den Förderkriterien von Pro Helvetia entspricht.
- Im Sinn der ökologischen Nachhaltigkeit werden zusammenhängende Tourneen mit mehreren Aufführungsorten, insbesondere bei grösseren Reisedistanzen, priorisiert.

12. Strukturförderung

12a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen aus dem Bereich der Darstellenden Künste, die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Arbeit auf die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen.

Konkret müssen die folgenden beiden Kriterien erfüllt sein:

- Kontinuierliche Präsenz seit mindestens 12 Monaten durch Sitz und künstlerisches Schaffen in den Kantonen BL oder BS. Zudem muss mindestens ein Mitglied des künstlerischen Kernteams (Choreografie, Regie, Künstlerische [Co-]Leitung) seinen Wohnsitz in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt haben.
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann mindestens zwei abgeschlossene Projekte vorweisen, welche bereits vom FA DK unterstützt worden sind.

12b. Gegenstand der Beiträge

Die Strukturförderung unterstützt die Weiterentwicklung sowohl auf künstlerischer und betrieblicher Ebene als auch im Hinblick auf Vernetzung und öffentliche Wahrnehmung. Damit soll eine längerfristige Planungssicherheit sowie eine gesicherte Ausgangslage für die Planung einer kontinuierlichen Diffusions- und Tourneetätigkeit geschaffen werden.

12c. Förderbestimmungen

- Beiträge zwischen CHF 20'000.– und CHF 50'000.– pro Jahr
- Es erfolgt jährlich eine separate Ausschreibung. Diese wird via Website, Newsletter usw. publiziert.

13. Mehrjahresförderung

13a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen aus dem Bereich der Darstellenden Künste, die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Präsenz und ihre Arbeit in die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen. Ein intensives, professionelles Schaffen mit grossem Potenzial zur überregionalen Auswertung der Arbeit wird vorausgesetzt.

Konkret müssen die folgenden beiden Kriterien erfüllt sein:

- Kontinuierliche Präsenz seit mindestens 12 Monaten durch Sitz und künstlerisches Schaffen in den Kantonen BL oder BS. Zudem muss mindestens ein Mitglied des künstlerischen Kernteams (Choreografie, Regie, Künstlerische [Co-]Leitung) seinen Wohnsitz in den Kantonen Basel-Landschaft oder Basel-Stadt haben.
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann mindestens zwei abgeschlossene Projekte vorweisen, welche bereits vom FA DK unterstützt worden sind.

13b. Gegenstand der Beiträge

Die Mehrjahresförderung unterstützt die Weiterentwicklung sowohl auf künstlerischer und betrieblicher Ebene als auch im Hinblick auf Vernetzung und öffentliche Wahrnehmung. Damit soll eine längerfristige Planungssicherheit sowie eine gesicherte Ausgangslage für die Planung einer kontinuierlichen Diffusions- und Tourneetätigkeit geschaffen werden. Mehrjahresförderungen beinhalten Beiträge für die Recherche- und Konzeptionsphase, für die Produktion sowie für die Auswertung. Sie werden für eine Dauer von drei Jahren vergeben.

13c. Förderbestimmungen

- Beiträge zwischen CHF 80'000.– und CHF 200'000.– pro Jahr (abhängig von Erfahrung und Grösse des Teams)
- Es erfolgt alle drei Jahre eine separate Ausschreibung. Diese wird via Website, Newsletter usw. publiziert.

14. Skills

14a. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Personen mit künstlerischen Berufen im Bereich der Darstellenden Künste resp. bühnenahnen Berufen (natürliche Personen), die einen klaren Bezug zur Region Basel aufweisen, durch ihre Arbeit in die Kulturszene der Region Basel einwirken und zur Angebotsvielfalt in der Region beitragen.

Konkret muss das folgende Kriterium erfüllt sein:

- Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Kanton BL oder BS seit mindestens zwölf Monaten, gerechnet vom Gesuchseingang.

14b. Gegenstand der Beiträge

Unterstützt werden Massnahmen zur Aneignung von Fähigkeiten für signifikante Laufbahnschritte und zur Begleitung der Transition der eigenen Laufbahn ausserhalb der Darstellenden Künste, bspw. durch Peer-to-Peer-Mentoring oder Begleitung durch externe Fachpersonen.

14c. Förderbestimmungen

- Beiträge von CHF 5'000 bis CHF 8'000.–.
- Eine Gesuchseingabe ist maximal alle fünf Jahre möglich.
- Das Vorhaben ist die Folge einer bestehenden Karriere im Bereich der Darstellenden Künste und ergibt aus dem Lebenslauf heraus Sinn.
- Nachweisliche Expertise einer externen Fachperson oder gemeinsames Schreiben von Mentee und Mentorin/Mentor zu Vorhaben und Vorgehen.

Keine Beiträge werden vergeben an:

- Weiterbildungskosten oder bestehende Workshops

III. Formales

15. Eingabefristen und -termine

Jährlich gibt es drei Eingabeterminen, welche jeweils auf den Websites der Abteilung Kulturförderung der BKSD BL sowie der Abteilung Kultur im PD BS veröffentlicht werden.

Massgeblich ist das Eingangsdatum. Verspätet eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Gesuche um Gastspiel- und Tourneebeiträge bis CHF 5'000.– für Projekte, die bereits aus dem FA DK gefördert wurden, können laufend, das heisst unabhängig von den Eingabeterminen, eingereicht werden. Sie werden nicht erneut durch den FA DK beurteilt, sondern von der Geschäftsstelle im Sinne einer Folgeförderung direkt den beiden Leitungen der Kulturförderabteilungen vorgelegt.

16. Form

Gesuche können in deutscher und in englischer Sprache verfasst werden. Bei englischsprachigen Gesuchen ist eine deutschsprachige Zusammenfassung (maximal eine A4-Seite) erforderlich.

Gesuche sind per Online-Formular an die Abteilung Kulturförderung zu richten. Den Link zum Formular finden Sie unter www.bl.ch/kulturfoerderung > Projekt- und Produktionsförderung > Darstellende Künste.

Die Geschäftsstelle des FA DK nimmt Gesuche entgegen, prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung gegeben sind. Bei formeller Vollständigkeit leitet sie die Gesuche an den zuständigen Fachausschuss zur materiellen

Prüfung weiter. Bei fehlender Antragsberechtigung leitet sie das Gesuch direkt an die beiden Leitungen der Kulturförderabteilungen weiter. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist zur Bereinigung einräumen.

17. Einzureichende Unterlagen

17a. Grundsätzliches

Die Gesuchsunterlagen sind als ein einziges PDF-Dokument einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für sämtliche Beitragskategorien einzureichen:

- Angaben zu den Gesuchstellenden: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Zahlungsinformationen
- Angaben zu allen Beteiligten und ihren Funktionen sowie ggf. Rollen, inklusive Lebensläufe und Geburtsdaten

Die weiteren einzureichenden Unterlagen sind je nach Beitragskategorie verschieden. Im Folgenden sind die entsprechenden Informationen detailliert aufgeführt.

17b. Produktionsbeiträge

Allgemein

- Künstlerische Angaben (maximal fünf Seiten)
 - Motivation und Grundidee (Thema, Vorlage, Recherche)
 - Detaillierte Beschreibung der künstlerischen Umsetzung (Regie-/Choreografiekonzept)
 - Weitere Angaben zu Ausstattung, Musik, Licht, Video usw.
- Produktionsspezifische Angaben
 - Zeitplan (Vorbereitung, Proben, Aufführungen)
 - Detailliertes Produktionsbudget (bei Produktions- und Koproduktionsbeiträgen einschliesslich Premiere und erste Aufführungsserie) und Finanzierungsplan
 - Koproduktionspartner und Spielorte
 - Diffusionskonzept
 - Verortung gegenüber Ansätzen, die den gesellschaftlichen Wirkungskreis erweitern (bspw. breite Zugänglichkeit, soziale und ökologische Nachhaltigkeit)
 - Verortung gegenüber Ansätzen wie personeller Diversität, Chancengleichheit, Gendergerechtigkeit oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beilagen
 - Ggf. Spielvorlagen oder Textfassungen
 - Ggf. Skizzen, Bilder, Pläne, Abläufe
 - Ggf. ausgewählte Medienberichte oder Beispiele früherer Arbeiten (maximal vier Seiten)

Produktionsbeiträge bis CHF 35'000.–

- Wohnsitzbestätigung oder ggf. Vereinsstatuten

Produktionsbeiträge bis CHF 80'000.–

- Vereinsstatuten
- Spielstättenbestätigung(en), in der/denen die Leistungen des Veranstaltungsorts resp. der Veranstaltungsorte detailliert aufgeschlüsselt werden

- ggf. Nachweise über weitere Partner und Bestätigungen für Aufführungen ausserhalb der Region Basel

Produktionsbeiträge über CHF 80'000.–

- Vereinsstatuten
- Spielstättenbestätigung(en), in der/denen die Leistungen des Veranstaltungsorts resp. der Veranstaltungsorte detailliert aufgeschlüsselt werden
- Nachweise über weitere Partner und Bestätigungen für Aufführungen ausserhalb der Region Basel

17c. Koproduktionsbeiträge

- Produktionsbeschreibung, d. h. Unterlagen gemäss Ziffer 17b, «Allgemein»
- Spielstättenbestätigung, in der die Leistungen des regionalen Veranstaltungsorts detailliert aufgeschlüsselt werden

17d. Gastspiel- und Tourneebeiträge

- Zusammenfassung von Konzept und Umsetzung (maximal eine Seite)
- Budget und Finanzierungsplan
- Dokumentation der bisherigen Medienresonanz (maximal vier Seiten)
- Nachweis über Einladung zu Gastspiel oder Tournee, aus welcher die Aufführungstermine und Spielorte klar hervorgehen

17e. Entwicklungsbeiträge

- Wohnsitzbestätigung oder ggf. Vereinsstatuten
- Künstlerische Angaben (maximal drei Seiten)
 - Beschreibung des künstlerischen Forschungsgegenstands
 - Beschreibung der Vorgehensweise / Arbeitsmethode und ggf. Nennung von Partnerinnen resp. Partnern
 - Darlegung der Bedeutung für das eigene künstlerische Schaffen
 - Beschreibung einer möglichen Form der öffentlichen Auswertung
- Produktionsspezifische Angaben
 - Zeitplan
 - Detailliertes Budget und Finanzierungsplan

17f. Skills

- Wohnsitzbestätigung
- Künstlerische Angaben (maximal drei Seiten)
 - Beschreibung des Vorhabens und Darlegung der Bedeutung für das eigene künstlerische Schaffen
 - Nachweisliche Expertise der externen Fachperson oder gemeinsames Schreiben von Mentee und Mentorin/Mentor zu Vorhaben und Vorgehen
 - Zeitplan
 - Detailliertes Budget und Finanzierungsplan

18. Entscheid und Korrespondenzweg

Der FA DK berät über die Gesuche aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Gesuchstellenden können vorgängig zum Entscheid zu einem Gespräch mit dem FA DK eingeladen werden.

Der FA DK gibt gestützt auf die vorliegende Richtlinie Förderempfehlungen zuhanden der beiden Kulturförderabteilungen ab. Diese können in besonderen Fällen beratende Expertinnen oder Experten beiziehen.

Die Gesuche werden in der Regel bis acht Wochen nach dem betreffenden Eingabetermin behandelt und beantwortet. Die Benachrichtigung der Gesuchstellenden über den Förderentscheid erfolgt schriftlich.

Die Kommunikation über Gesuche und Entscheide obliegt einzig der Geschäftsstelle des FA DK. Mit den Mitgliedern des FA DK kann keine Korrespondenz über Gesuche und Entscheide geführt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Mandatierung eines Mitglieds des FA DK durch die Geschäftsstelle vor.

Die positiven Förderentscheide werden auf der Website der Abteilung Kulturförderung Basel-Landschaft veröffentlicht sowie periodisch per Medienmitteilung bekannt gemacht.

19. Auszahlung und Abrechnung

19a. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt:

- bei Beiträgen bis CHF 15'000.– in Form einer Einmalzahlung im Umfang von 100 % des Beitrags;
- bei Beiträgen über CHF 15'000.– in zwei Tranchen zu 80 % und zu 20 %.

Die Beiträge können wie folgt eingefordert werden:

- Produktionsbeiträge: erste Tranche von 80 % ab sechs Monate vor dem bestätigten resp. publizierten Premierentermin, zweite Tranche von 20 % jeweils zum Zeitpunkt der Premiere;
- Entwicklungsbeiträge: gesamter Beitrag ab sechs Monate vor dem bestätigten resp. publizierten Auswertungstermin;
- Gastspiel- und Tourneebeiträge: Auszahlung der Defizitgarantien aufgrund der Abrechnung nach Durchführung des Gastspiels;
- Skills: gesamter Beitrag ab Bestätigung des positiven Entscheids.

Einem begründeten schriftlichen Antrag um frühere Auszahlung kann nachgekommen werden, sofern es die Finanzlage zulässt.

19b. Abrechnung

Für unterstützte Projekte besteht eine Rechenschaftspflicht in Form eines Schlussberichts (Abrechnung, Ausführungen über die Projektentwicklung, Zuschauerstatistik, Dokumentation der Medienresonanz) bis sechs Monate nach der Premiere des Projekts bzw. den relevanten öffentlichen Veranstaltungen, spätestens jedoch vor einer allfälligen nächsten Gesuchseingabe.

20. Informations- und Nennungspflicht, Rückzahlungspflicht

Das unterstützte Projekt muss mehrheitlich nach den Angaben im Gesuch realisiert werden. Trifftige oder relevante Änderungen betreffend Inhalt, Finanzierung, Termine, Partnerschaften, Besetzung und Ähnliches sind der Geschäftsstelle des FA DK unverzüglich und begründet mitzuteilen. In einem solchen Fall bleiben der Geschäftsstelle eine erneute Überprüfung der Förderzusage und

eine eventuelle Korrektur der Förderhöhe sowie allfällige Rückforderungen ausdrücklich vorbehalten.

Kommt ein Projekt nicht zustande, ist die Geschäftsstelle des FA DK in jedem Fall zu informieren. Bereits ausgezahlte Beiträge sind zurückzubezahlen.

Die Projektverantwortlichen sind verpflichtet, die Mitglieder und die Geschäftsstelle des FA DK rechtzeitig über die Aufführungsdaten zu informieren und ihnen für alle Aufführungen in der Region je zwei Freikarten zum Zweck der Visionierung anzubieten.

Die Unterstützung ist auf allen Drucksachen, Websites und weiteren Kommunikationsmitteln durch die Verwendung des Logos des FA DK kenntlich zu machen.

IV. Weitere Fördermassnahmen

Zusätzlich zu den oben genannten Förderformaten (Kapitel I-III) können aus den finanziellen Mitteln, welche für Beiträge aus den Förderformaten des FA DK zur Verfügung stehen, im Rahmen von Ausschreibungen weitere Förderformate unterstützt werden. Die Beurteilungskriterien und formalen Bestimmungen werden separat geregelt.

Der FA DK kann kurzfristig und ausserordentlich Förderempfehlungen bis maximal CHF 10'000.– zur Unterstützung einzigartiger Gelegenheiten für bereits aus dem FA DK unterstützte Träger-schaften auf verschiedenen Ebenen (Promotion und Kommunikation) zuhanden der Leitungen der beiden Kulturförderabteilungen aussprechen.

Im Kanton Basel-Stadt gilt ab 1. Januar 2023 ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-und-arbeit/kantonaler-mindestlohn)

Die Richtlinie für die Förderformate des Fachausschuss Darstellende Künste BL/BS tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal, den 11. Dezember 2023

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gschwind', written in a cursive style.

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Basel, den 12. Dezember 2023

Präsidialdepartement Kanton Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beat Jans', written in a cursive style.

Beat Jans
Regierungspräsident